



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse

Verordnung Konferenz Protestanti- sche Solidarität Schweiz (PSS)

Ausgabe 11/2022
2019

Im Zweifelsfall ist die deutsche Version massgebend.

Die Konferenz beschliesst folgende Bestimmungen, gestützt auf Art. 8 des Konferenzreglements vom 10. November 2003:

I. Ziel und Aufgaben

Art. 1 Ziel

Ziel

¹ Die Konferenz sammelt Geld für die Umsetzung von kirchlichen Projekten in der Diaspora. Diaspora ist nicht begrenzt auf Gebiete, wo sich die reformierte Konfession in einer Minderheitssituation befindet. Auch dort, wo das Umfeld keiner Konfession angehört, ist Diaspora. Die geförderten Projekte übernehmen die Funktion einer Brücke zum Umfeld.

² Die geförderten Projekte stärken die Präsenz des reformierten Glaubens.

Art. 2 Aufgaben

Aufgaben

¹ Aufgabe der Konferenz ist die Unterstützung des Zeugnisses und des Dienstes von protestantischen Gemeinden und Gemeinschaften in der Diaspora sowie von Glaubensprojekten in der Diaspora.

² Sie führt eine Debatte über die Voraussetzungen der Entfaltung des Glaubens in der Diaspora.

³ Die Konferenz organisiert die Hilfe unter den Kirchen, Kirchgemeinden und weiteren Glaubensgemeinschaften.

⁴ Sie bestimmt Ziele für schweizweite Kollekten, insbesondere für die Reformationskollekte, die Konfirmandengabe und die Liebesgabe.

⁵ Mit der Reformationskollekte werden Räume für die Gestaltung von Kirche geschaffen. Es kann sich um die Finanzierung von Räumen im wörtlichen Sinne handeln, aber auch um nicht bauliche Projekte, die Kirche ermöglichen.

⁶ Ein Fünftel der Spenden für die Reformationskollekte wird der Reformationsstiftung überwiesen.

II. Organisation

Art. 3 Allgemeines

¹ In der Konferenz versammeln sich die Delegierten

Allgemeines

- a) der Protestantisch-kirchlichen Hilfsvereine (Hilfsvereine),
- b) der Mitgliedkirchen der EKS und
- c) des Rates der EKS.

² Die Hilfsvereine, die Mitgliedkirchen der EKS, der Rat oder die Geschäftsstelle der EKS sollen in der Regel eine Person in die Konferenz delegieren, die entweder Mitglied ihres Organs ist oder in der Sache zuständig ist.

³ Kommen diese Delegierten nach Abs. 1 zusammen, bilden sie die Plenarversammlung. Diese wird vom Ausschuss einberufen, in der Regel einmal pro Jahr in der ersten Jahreshälfte.

⁴ Ein Viertel der Delegierten kann die Einberufung einer ausserordentlichen Plenarversammlung verlangen.

⁵ Die Traktanden werden in der Regel spätestens vier Wochen vor der Plenarversammlung mitgeteilt.

Art. 4 Plenarversammlung

¹ Die Plenarversammlung hat folgende Kompetenzen:

Plenarversammlung

- a) Wahl der Mitglieder des Ausschusses und seines Vorsitzes,
- b) Beschluss über die vom Ausschuss vorgelegten Förderziele bzw. schweizerweiten Kollektenziele und die geförderten Projekte; insbesondere die Ziele der Reformationskollekte und der Konfirmandengabe,
- c) Beschluss über Richtlinien zur Förderpolitik und die
- d) Aufnahme weiterer Mitglieder.

² Die Wahl des Ausschusses und seines Vorsitzes erfolgt jeweils auf den Beginn der Amtsdauer der Organe der EKS.

³ In der Plenarversammlung haben die darin vertretenen Hilfsvereine, die Mitgliedkirchen und die EKS je eine Stimme unabhängig davon, wie viele Delegierte teilnehmen bzw. eingeladen wurden. Wenn sich in einem Kanton Hilfsverein und Mitgliedkirche um die Aufgabe nach Art 2. sorgen, haben beide je ein Stimmrecht. Die Mitglieder des Ausschusses sind stimmberechtigt.

Art. 5 Ausschuss

Ausschuss

¹ Der Ausschuss bereitet die Plenarversammlung vor und vertritt diese in der Zeit, während diese nicht tagt.

² Der Ausschuss berät die Förderziele bzw. schweizweiten Kollektenziele und geförderten Projekte, insbesondere die Ziele der Reformationskollekte und der Konfirmandengabe, und legt diese der Plenarversammlung zum Beschluss vor.

³ Jedes Mitglied des Ausschusses hat eine Stimme.

Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitz gestimmt hat.

⁴ Der Ausschuss bestimmt über die Verwendung der Liebesgabe in eigener Kompetenz.

III. Arbeitsweise

Art. 6 Bestimmung der schweizweiten Kollektenziele und geförderten Projekte

Bestimmung der schweizweiten Kollektenziele und geförderten Projekte

¹ Der Ausschuss trifft eine Vorauswahl der Projekte und bereitet die Auswahl zuhanden der Plenarversammlung vor.

² Projektvorschläge, die an Mitglieder der Plenarversammlung gelangen, sind von diesen an den Ausschuss zur Vorauswahl weiterzuleiten.

³ Der Ausschuss berichtet der Plenarversammlung über die bei ihm eingegangenen Projekte.

Art. 7 Rechnungsführung

Rechnungsführung

¹ Die Geschäftsstelle der EKS führt die Rechnung der Konferenz.

² Die Geschäftsstelle verwaltet insbesondere die Reformationskollekte und die Konfirmandengabe und sorgt für den Einzug und Weiterleitung der gesammelten Gelder.

Art. 8 Sekretariat

Sekretariat

Der Betrieb des Sekretariats und die Öffentlichkeitsarbeit werden vom Rat gewährleistet.

Art. 9 Fonds

Fonds

Für die Verwaltung des Fonds besteht ein Fondsreglement.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 10

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Konferenzreglements, des Synodenreglements und der Verfassung EKS.

Diese Verordnung tritt am 15. November 2022 in Kraft.

Bern, 15. November 2022

Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Im Namen des Rates

Der Präsident der Konferenz PSS

Die Präsidentin der EKS

Daniel de Roche

Rita Famos

Die Geschäftsleiterin der Geschäftsstelle der EKS

Hella Hoppe

